

(Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) rufung auf seine Autorität und ohne Widerspruch hiergegen verkündet worden war, noch den Mut besessen habe, zu behaupten, die Prophezeiung wäre eingetroffen, wenn der U-Bootkrieg früher von uns begonnen worden wäre. Wegen der Charakterisierung dieser Handlungsweise mit dem Ausdruck Frivolität ist ihm der Ordnungsruf erteilt worden.

Es fragt sich nun, ob dieser Ordnungsruf auf Grund des § 27 Abs. 3 der Landtagsordnung gerechtfertigt war oder nicht. Meine politischen Freunde sind der Meinung, daß der Herr Präsident hier dem Begriff Frivolität eine Bedeutung unterlegt, die diesem seinem strengen Wortsinne nach nicht zukommt. Frivolität heißt nichts weiter als Leichtfertigkeit. Wenn nun auch zweifellos dieser Ausdruck eine sehr abfällige Kritik der Handlungsweise eines Privatmannes enthält, so involviert er doch noch nicht einen beleidigenden Ausdruck im Sinne des angezogenen Paragraphen. Herr Abgeordneter Brodauf hat im Verlaufe der Debatte eine Stelle einer Reichstagsrede wörtlich vorgetragen, in der Herr v. Tirpitz in seiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär des Marineamtes Mangel an Offenheit und Hinterhältigkeit vorgeworfen wurde, der man bei ihm nicht zum ersten Male begegnet sei. Diese Kritik an einem in einem hohen Reichsamt stehenden Manne enthält einen viel schwereren

(B) Vorwurf, als er in dem Ausdruck enthalten ist, welchen Herr Abgeordneter Brodauf gegenüber Herrn v. Tirpitz gebraucht hat. Ein Ordnungsruf durch den Reichspräsidenten ist aber nicht erfolgt. Würden alle berechtigten scharfen Kritiken als beleidigende Ausdrücke aufgefaßt und mit einem Ordnungsruf belegt, so würde das die freie Meinungsäußerung im Parlament aufs schwerste gefährden.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Zu einer Änderung der Landtagsordnung im Sinne einer Beschränkung im Parlamentsrechte würde es dann gar nicht zu kommen brauchen.

Wir bitten Sie daher, durch Ihre Abstimmung beizustimmen zu wollen, daß Sie der vom Herrn Präsidenten vertretenen Auffassung nicht beitreten.

Vizepräsident Dr. Spieß: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Bestimmung der Landtagsordnung im § 27 Abs. 3, (C) auf Grund deren die Entscheidung der Kammer angerufen ist, lautet:

„Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes seitens des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angefragt werden.“

Die Kammer hat also zu entscheiden, ob der Ordnungsruf berechtigt war. Ich würde demzufolge die Frage so stellen: Will die Kammer beschließen, daß der vom Herrn Präsidenten in der Sitzung vom 21. Januar 1918 dem Herrn Abgeordneten Brodauf erteilte Ordnungsruf berechtigt war?

Ist die Kammer mit dieser Fragestellung einverstanden?
— Einstimmig.

Ich frage also:

Will die Kammer beschließen, daß der vom Herrn Präsidenten in der Sitzung vom 21. Januar 1918 dem Herrn Abgeordneten Brodauf erteilte Ordnungsruf berechtigt war?

Gegen 31 Stimmen.

Präsident: Damit ist auch dieser letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und ich habe nun noch die nächste öffentliche Sitzung auf Mittwoch, den 30. Januar 1918, mittags 12 Uhr, mit folgender Tagesordnung anzuberaumen: (D)

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 13 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Druckache Nr. 86.)
2. Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 15, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege.
3. Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 16, betreffend den Entwurf zu einem Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 47 Minuten nachmittags.)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 5. Februar 1918.